

Merkblatt

über den Nachweis des Außenpraktikums und den zu erstellenden Bericht gemäß § 6 Absatz 5 der Ordnung des Fachbereichs 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 27.2.2020

Das Praktikum umfasst 6 Wochen Vollzeit oder 300 Stunden in Teilzeit und entspricht 10 ECTS. Es darf in jedem psychologischen Praxisbereich erbracht werden.

Die **Bescheinigung** über das Außenpraktikum muss mindestens enthalten:

- Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer)
- Name und Art der Einrichtung, an der das Praktikum abgeleistet wurde
- Namen und Qualifikation des Betreuers oder der Betreuerin
- Zeitraum des Praktikums mit Angabe der Stundenanzahl
- eine Formulierung, aus der hervorgeht, dass es sich um ein psychologisches Praktikum handelte
- die Unterschrift mindestens eines Betreuers/einer Betreuerin, der/die Diplom- oder Master-Psychologe/in ist.

Eine qualifizierte Bescheinigung im Sinne eines Zeugnisses ist erstrebenswert (vor allem für spätere Bewerbungen), für die Vorlage beim Prüfungsamt aber nicht erforderlich.

Der **Bericht** über das Praktikum soll zeigen, dass die Praktikantin/der Praktikant sich mit den im Praktikum gemachten Erfahrungen im Hinblick auf sein/ihr Studium und die spätere Berufstätigkeit auseinandergesetzt hat.

Wenn die Praktikumsstelle nur eine Bescheinigung ausgestellt hat, sollte zunächst die ausgeübte Tätigkeit näher beschrieben werden. Liegt ein Zeugnis vor, brauchen dessen Inhalte nicht wiederholt zu werden. Der Bericht sollte darauf eingehen,

- welche Erfahrungen in dem Praktikum gemacht wurden,
- welcher Nutzen für die beruflichen Möglichkeiten davon zu erwarten ist
- und welche Beziehungen zwischen Studien- und Praktikumsinhalten gesehen werden.

Es gibt keine Formvorschriften. Je nach dem Raum, der für eine Beschreibung der Tätigkeiten notwendig ist, sollte der Umfang ca. 1 – 2 Seiten betragen.

Bericht und Praktikumsbescheinigung sind im Prüfungsamt abzugeben. Eine Vergütung des Praktikums im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ist zulässig, nicht als Praktikum anerkannt werden bezahlte Arbeitstätigkeiten.

Nur für Berufspraktika im Bereich der Berufsfelder **Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie** besteht die Möglichkeit ein Praktikum zu absolvieren, auch wenn vor Ort kein/e Psychologin / Psychologe (Dipl. Psych/M. Sc.) als Betreuung zur Verfügung steht. Unter folgenden Bedingungen ist eine Anerkennung möglich:

Bevor (!) das Praktikum aufgenommen wird, ist mit Prof. Thomas Rigotti, abzuklären ob eine interne Betreuung durch ihn möglich ist. Dabei ist ausschlaggebend, dass es sich um ein Aufgabenfeld mit klaren fachlichen Bezügen zur Psychologie handelt Während des Praktikums werden zu mindestens drei

Zeitpunkten Supervisionsgespräche in Anspruch genommen (hier geht es v. a. darum die Tätigkeit fachlich zu reflektieren). Es wird ein etwas ausführlicheren Praktikumsbericht (max. 5 Seiten) erstellt, indem das Praktikum, oder auch einzelne Aufgabenbereiche aus fachlicher Perspektive reflektiert werden.

Mainz, März 2025

Dipl.-Psych. Susanna Türk,
Studienmanagerin